

Satzung des Vereins AG Rechnersicherheit

Stand: 12.12.2021

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen “AG Rechnersicherheit”, oder abgekürzt auch “AGRS”. Sie hat ihren Sitz in Berlin an der Fakultät IV der Technischen Universität (TU) Berlin.

(2) Die Postanschrift lautet:

AG Rechnersicherheit
Sekretariat TEL 16
Ernst-Reuter-Platz 7
10587 Berlin

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die AG Rechnersicherheit setzt sich kritisch mit den technischen und gesellschaftlichen Aspekten der Informationssicherheit auseinander. Sie bringt dafür Studierende, Forschende und Experten aus der Wirtschaft zusammen und ermöglicht ihnen so Austausch, Forschung und Lehre zur Informationssicherheit.

(2) Der Zweck des Vereins soll insbesondere erfüllt werden durch:

1. Regelmäßige, offene Treffen zum Wissensaustausch und zur Diskussion aktueller Themen der Informationssicherheit,
2. Teilnahme an internationalen Wettbewerben,
3. Austausch mit anderen Hochschulen im In- und Ausland,
4. Eigene Forschungsarbeiten im Bereich Informationssicherheit,
5. Unterstützung der Lehre im Bereich Informationssicherheit und
6. Informationsveranstaltungen (z.B. im Rahmen der Langen Nacht der Wissenschaften).

§ 3 Haftung

Die Haftung bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Mit der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat mindestens sieben Mitglieder. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmberechtigung werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt (in Textform)
2. Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung
 - Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt bei groben Verfehlungen oder bei Inaktivität. Dabei gilt ein Mitglied als inaktiv, wenn es langfristig Treffen fern bleibt und auf wiederholtes Anschreiben nach einem Monat keine Reaktion erfolgt.
 - Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder mit einfacher Mehrheit ausschließen.
3. Auflösung des Vereins
4. Tod

(5) Pflichten der Mitglieder:

1. Anerkennung der Satzung
2. Die Verhaltensordnung ist einzuhalten.
3. Unverzügliche Inkennnissetzung des Vorstandes über die Änderung seiner Mitgliedsdaten
4. Für alle schuldhaft verursachten Schäden ist zu haften.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eingeladen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vorher in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung, sowie Nennung von Ort und Zeit, vom Vorstand versandt werden. Bei Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist 3 Tage. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
4. Mitglieder können zusätzliche Tagesordnungspunkte bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail beim Vorstand einreichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
5. Im Fall zusätzlicher Tagesordnungspunkte muss der Vorstand die aktualisierte Tagesordnung mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschicken.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch digital stattfinden. Für Abstimmungen ist dabei die Identität der Mitglieder festzustellen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Recht, Anträge zur Abstimmung einzubringen.
8. Stimmdelegation ist unzulässig.

9. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht Satzungsänderungen betroffen sind.
 10. Satzungsänderungen können nur von Mitgliederversammlungen mit mindestens 7 erschienenen Mitgliedern und nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen.
1. Er wird jährlich durch die Mitgliederversammlung bestellt und besteht mehrheitlich aus Angehörigen der Technischen Universität Berlin.
 2. Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
 3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - einer ungeraden Anzahl von mindestens 3 natürlichen Mitgliedern des Vereins
 4. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Verwaltung der Mitglieder
 - Koordinierung der Aktivitäten und Projekte des Vereins
 - Abstimmung mit den zuständigen Stellen der TU Berlin
 - Repräsentation des Vereins

§ 7 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung ernennt einen Wahlvorstand und beschließt die Anzahl der Personen im Vorstand.
- (2) Der Wahlvorstand darf bei dieser Wahl nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie es Plätze im Vorstand geben soll. Dabei dürfen auch weniger Stimmen abgegeben werden. Alle Stimmen eines Mitglieds müssen an verschiedenen Personen gehen.
- (4) Die Kandidaten mit den meisten Stimmen werden in den Vorstand gewählt.
- (5) Bei Stimmengleichheit, die für eine Wahl in den Vorstand entscheidet, wird eine erneute Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Alle gewählten Mitglieder müssen die Wahl annehmen. Andernfalls wird die gesamte Wahl wiederholt.

§ 8 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll mit Anwesenheitsliste geführt.

§ 9 Beitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

(2) Änderungen der Beitragsordnung werden vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.

§ 10 Kasse des Vereins

(1) Es wird eine Kasse eingerichtet, um Gelder, welche der AG Rechtersicherheit überlassen werden, zu verwalten.

(2) Die Kasse wird durch den Kassenwart geführt. Dieser ist Mitglied des Vorstandes, wird durch diesen bestimmt und führt Buch über alle Ausgaben und Einnahmen.

(3) Es muss immer einen Kassenwart geben, solange es eine Kasse gibt.

(4) Der Vorstand kann über die Mittel aus der Kasse zugunsten der AG Rechtersicherheit verfügen, jedoch nur unter folgenden Auflagen:

- bis 200 € im Kalendermonat ohne die Mitglieder vorher in Kenntnis zu setzen.
- bis 500 € im Kalendermonat mit 4-tägigem Vorlauf und ausreichender Inkenntnissetzung der Mitglieder, sodass diese innerhalb des Zeitraums ein Veto einlegen können.
- Anschaffungen über 500 € mit vorherigem Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

Die Beträge gelten hierbei für brutto.

(5) Sollte durch ein Mitglied ein Veto eingelegt werden, so muss die Ausgabe durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer bis zur nächsten Vorstandswahl, mindestens aber für ein Jahr, zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(7) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes. Dabei sollen diese die Bücher und Belege des Vereins vor der Vorstandswahl, aber mindestens einmal im Jahr, sachlich und rechnerisch prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht erstatten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Zusammenschluss mit anderen Vereinen

Der Verein kann Verbände oder Vereine, die gleiche Ziele nach § 2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

§ 13 Auflösung

Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Vermögen und die Sachwerte

des Vereins müssen bei Auflösung an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine gespendet werden. Eigentum der TU Berlin sowie Leihgaben, welches der AG Rechtersicherheit zur vorübergehenden Benutzung zur Verfügung gestellt wurde, bleiben davon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2021 verabschiedet und tritt mit diesem Tage in Kraft.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.